BOchumer SOzialberatung

Sozialberatung Bochum e.V.

Beratung Montag und Donnerstag 14.15 bis 16.00 Uhr Tel. 0171 / 4 27 07 08

Sonderinfo Juni 2008: "Übernahme der Schulkosten"

Jedes Jahr nach Ende der Sommerferien werden die Kinder in eine neue Klasse versetzt bzw. werden Kinder eingeschult.

Einhergehend mit der Versetzung bzw. Einschulung stellt sich die Frage, ob die sich dadurch ergebenden Kosten für neue Schulbücher im Sozialgeld enthalten sind oder ob ein entsprechender Anspruch gegenüber der ARGE bzw. gegenüber dem Sozialamt für diejenigen Kinder besteht, die entsprechende Leistungen erhalten.

Im Grundsatz sollten die Leistungen gem. § 20 SGB II bedarfsdeckend sein, sodass für Sonderbedarfe nur unter eingeschränkten Voraussetzungen, nämlich §§ 21 und 23 SGB II vorliegen. § 23 SGB II eröffnet aber durchaus den Zugriff auf anderweitige Rechtsnormen, nämlich hier z. B. § 73 SGB XII mit der Maßgabe, dass Leistungen auch in sonstigen Lebenslagen erbracht werden können, soweit fiskalische Gründe nicht entgegenstehen.

Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen hat unter dem 03.12.2007 zum Az. L 7 AS 666/07 ER eine grundsätzliche Anwendbarkeit des § 23 SGB II in Verbindung mit § 73 SGB XII eröffnet. Im Kern ist ihm das LSG NRW im Hinblick auf den Eigenanteil an den Lernmitteln gefolgt und hat § 23 SGB II ebenfalls zur Grundlage für einen entsprechenden Anspruch gewählt (Beschluss vom 17.04.2008 zum Az. L 7 B 47/08 AS).

Hintergrund dieser rechtlichen Überlegung ist, dass mittlerweile sowohl in der Politik (Beschluss des Bundesrates vom 23.05.2008, Drs. 329/08 [B]) als auch durch Äusserungen von Richtern des BSG (Richter am BSG Prof. Dr. Udsching in http://www.zeit.de/online/2008/11/pm-hartz-iv) unbestritten ist, dass die Regelsätze zum Sozialgeld zu niedrig sind um Rücklagen für den Ankauf von Lehrmitteln zu bilden.

Grundsätzlich sind diese Leistungen nur auf Antrag zu gewähren, sodass es zweckmäßig ist, einen Antrag zu stellen.

Da grundsätzlich § 23 SGB II die Basisanspruchsgrundlage ist, wäre zunächst einmal dieser Antrag bei der ARGE zu stellen. Da jedoch die Zahlung letztendlich aus § 73 SGB XII gefordert wird, empfiehlt es sich, den Antrag bei den jeweiligen Sozialämtern der Kommunen, hier konkret der Stadt Bochum, zu stellen.

Einen Vordruck für einen entsprechenden Antrag finden Sie auf der Rückseite.

Sitz: Bochum Registergericht: Bochum Steuernr. 306/5801/0976 Bank im Bistum Essen eG Ktonr. 10503019 BLZ 360 602 95

Absender:	
Stadt Bochum Sozialamt 44777 Bochum	
	Datum:
Antrag auf Übernahme von Lernmittelkoste	en
Sehr geehrte Damen und Herren,	
mein(e) Kind(er) beziehen Leistungen nac	h dem SGB II.
Eine Kopie des letzten Bewilligungsbesche	eides füge ich in der Anlage bei.
Als gesetzlicher Vertreter meines Kindes/meiner Kinder beantrage ich die Übernahme der mit dem Schulbesuch verbundenen in der Anlage genannten Kosten. Sollten Sie sich sachlich für unzuständig halten, bitte ich unter Bezugnahme auf § 16 Abs. 2 SGB I den Antrag an die sachlich zuständige Stelle weiterzuleiten.	
Es wird beantragt, folgende Kosten zu übernehmen:	
Mein(e) Kind(er) legen den Weg zur Schul Hierdurch fallen Kosten in Höhe von ich um Übernahme.	e mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückEuro im Monat an. Auch diesbezüglich bitte
Mit freundlichen Grüßen	

Anlage